

Corona-Regelungen für den Tourismus in Bayern

Übersicht nach der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung • Stand 17.12.21

Inzidenzwert	INZIDENZ UNTER 1.000	INZIDENZ AB 1.000 (Hotspot)
Beherbergung	<p>Zutritt für Gäste: 2G (geimpft, genesen) außerdem: bei medizinischer Kontraindikation (mit Attest + PCR-Test) und Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate sowie (nur noch bis 12.1.22) minderjährige Schüler/innen</p> <p>Ausnahme für zwingend erforderliche + unaufschiebbare <u>nichttouristische</u> Übernachtungen: 3G plus – geimpft ODER genesen ODER PCR-Test bei Anreise sowie danach alle 48h; Kontaktbeschränkung für Ungeimpfte / Nichtgenesene bei Belegung beachten</p> <p>FFP2-Maskenpflicht für Gäste (außer in der gemieteten Unterkunft); medizinische Maskenpflicht für Mitarbeiter</p> <p>Betriebe müssen Nachweise der Gäste + Identität (Ausweis o.ä.) kontrollieren</p>	<p>geschlossen</p> <p>Ausnahme nur für zwingend erforderliche + unaufschiebbare <u>nichttouristische</u> Übernachtungen mit 3G plus – geimpft ODER genesen ODER PCR-Test bei Anreise sowie danach alle 48h (Kontaktbeschränkung beachten)</p>
Gastronomie (sowohl Innen- als auch Außen-gastronomie)	<p>Zutritt für Gäste: 2G (geimpft, genesen) außerdem: bei medizinischer Kontraindikation (mit Attest + PCR-Test) und Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate sowie (nur noch bis 12.1.22) minderjährige Schüler/innen</p> <p>Sperrstunde von 22.00 bis 5.00 Uhr (außer in der Silvesternacht von 31.12.21 auf 1.1.22)</p> <p>FFP2-Maskenpflicht für Gäste (außer am Platz und in Außenbereichen); medizinische Maskenpflicht für Mitarbeiter</p> <p>Betriebe müssen Nachweise der Gäste + Identität (Ausweis o.ä.) kontrollieren</p> <p>geschlossene Gesellschaften (z.B. Hochzeiten, Geburtstage) in der Gastronomie <u>OHNE</u> Musik + Tanz: keine zusätzlichen Regelungen; keine Kapazitätsbeschränkung; Sperrstunde 22 Uhr (Ausnahme: keine Sperrstunde in der Silvesternacht von 31.12.21 auf 1.1.22)</p> <p>geschlossene Gesellschaften in der Gastronomie <u>MIT</u> Musik + Tanz / Veranstaltungscharakter: 2G plus (geimpft, genesen UND getestet); Mindestabstand von 1,5m zwischen Gästen, die nicht aus einem Haushalt sind (außer am Tisch); max. 25% der Kapazität bzw. solange Mindestabstand eingehalten; FFP2-Maskenpflicht (außer am Tisch; Maskenpflicht auch beim Tanzen!); keine Sperrstunde</p>	<p>geschlossen</p> <p>Speisen + Getränke zum Mitnehmen („to go“) erlaubt</p>
Freizeit, Kultur, Veranstaltungen	<p>Zutritt für Gäste: 2G plus (geimpft, genesen UND getestet) Testnachweis mittels Schnelltest / Selbsttest vor Ort unter Aufsicht / PCR-Test; Personen mit Auffrischungsimpfung (mind. 14 Tage vorher) benötigen keinen Test</p> <p>außerdem: bei medizinischer Kontraindikation (mit Attest + PCR-Test) und Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate sowie (nur noch bis 12.1.22) minderjährige Schüler/innen zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten</p> <p>gilt u.a. für Zutritt zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten, zu Sportstätten und praktischer Sportausbildung in geschlossenen Räumen, Sportveranstaltungen unter freiem Himmel außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Messen, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Fitnessstudios, Führungen in geschlossenen Räumen, Indoorspielplätzen, Spielhallen und –banken und infektiologisch vergleichbaren Bereichen</p> <p>Ausnahme: Zutritt mit 2G zu Sportstätten zur eigenen sportlichen Betätigung und praktischer Sportausbildung unter freiem Himmel, zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen unter freiem Himmel, zoologischen und botanischen Gärten, Gedenkstätten, Freizeitparks und Führungen unter freiem Himmel</p> <p>in Innenräumen FFP2-Maskenpflicht für Gäste; medizinische Maskenpflicht für Mitarbeiter</p> <p>Betriebe/Veranstalter müssen Nachweise der Gäste + Identität (Ausweis o.ä.) kontrollieren</p> <p>Mindestabstand von 1,5 m zwischen einzelnen Plätzen muss eingehalten werden; in Innenräumen max. 25% der Kapazität erlaubt</p> <p>zusätzliche Regelungen für Veranstaltungen ab 1.000 Personen</p>	<p>geschlossen / untersagt</p>

Allgemein gilt:

Kontaktbeschränkungen:

- **für Ungeimpfte / Nichtgenesene:** nur eigener Haushalt sowie max. 2 Personen aus einem anderen Haushalt; Achtung: diese Regelung zählt bereits, sobald nur eine einzige ungeimpfte / nichtgenesene Person am Treffen teilnimmt – auch wenn alle andere geimpft/genesen sind!; Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate sind ausgenommen
- **für Geimpfte / Genesene:** bei privaten Zusammenkünften (außerhalb der Gastronomie), an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder noch nicht 12 Jahre und drei Monate alte Personen teilnehmen, gilt eine Obergrenze von maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen und maximal 200 Personen unter freiem Himmel

Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind sowie Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden. **Vollständig Geimpfte**, die zusätzlich eine **Auffrischungsimpfung** („Booster“) erhalten haben, benötigen zudem ab dem 15. Tag nach dieser Impfung bei 2G plus keinen Testnachweis (außer in besonders geregelten Bereichen wie Krankenhäusern, Seniorenheimen).

FFP2-Maskenpflicht:

- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die durch ein Attest nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht möglich ist.
- Für Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 16 Jahren genügt eine medizinische Gesichtsmaske.

Keinen Zutritt haben: Infizierte / deren Kontaktpersonen (innerhalb der letzten 14 Tage) / Personen mit Corona-typischen Symptomen.

Testpflicht für Mitarbeiter / 3G am Arbeitsplatz: für Betreiber / Mitarbeiter / Veranstalter ist die bundesweite 3G-Regel am Arbeitsplatz zu beachten. Nicht Genesene / nicht Geimpfte müssen an jedem Arbeitstag bei Betreten der Arbeitsstätte einen negativen Test vorweisen (Schnelltest max. 24h alt oder PCR-Test max. 48 alt) oder direkt beim Betreten der Arbeitsstätte einen Selbsttest unter Aufsicht ablegen.